

12.3253 Motion

Angemessene Rendite für den Umbau des Energiesystems

Eingereicht von: Gasche Urs
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz



Einreichungsdatum: 15.03.2012
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vorzulegen, die vorsieht, dass der Umbau des Energiesystems gemäss der bundesrätlichen Energiestrategie 2050 möglich wird:

1. Einerseits sind zur Festlegung der Stromtarife für die Grundversorgung die Marktpreise und nicht mehr die Gestehungskosten oder die langfristigen Bezugsverträge heranzuziehen.
2. Andererseits muss der Kapitalzinssatz für die Stromnetze erhöht werden, damit Investitionsanreize für den für die neue Energiestrategie notwendigen Aus- und Neubau der Stromnetze bestehen.

Begründung

Der aktuelle Kapitalzinssatz für Stromnetze setzt keine Investitionsanreize für Stromnetze und widerspricht damit der neuen Energiestrategie des Bundes. Die für den Umbau des Energiesystems notwendigen Aus- und Neubauten im Bereich des Stromnetzes durch die Einführung von Smart Grid und der zunehmenden dezentralen Stromproduktion sind damit nicht realistisch. Es braucht deshalb einen höheren Zinssatz, damit wieder ein Anreiz geschaffen wird, in Stromnetze zu investieren.

Im Weiteren muss in der aktuellen Regelung der Endverteiler in der Grundversorgung die Elektrizität zu Gestehungskosten liefern. Liegt der Marktpreis tiefer als die Gestehungskosten, so erhält er nur den Marktpreis vergütet. Mit dieser Regelung (Art. 4 der Stromversorgungsverordnung) macht der Endverteiler im besten Fall keinen Gewinn und im weniger vorteilhaften Fall einen Verlust. Damit besteht das Risiko einer unzureichenden Kostendeckung in der Grundversorgung. Die Folge ist ein grosses Investitionshemmnis für einheimische Stromproduktionseinheiten aufgrund unzureichender Kostendeckung, denn in einem solchen Umfeld wird denn auch kein wirtschaftlich denkendes Unternehmen investieren. Diese Regelung ist Gift für die langfristige Versorgungssicherheit und für den Umbau des Energiesystems im Sinne der bundesrätlichen Energiestrategie 2050. Das StromVG soll deshalb klar festhalten, dass für die Energielieferung bei festen Endkunden Marktpreise für Versorgungsenergie als Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind. Nur so können für alle Marktteilnehmer (Stromverbraucher und -produzenten) die richtigen Preissignale bzw. Anreize geschaffen werden.

Zudem fordert die EU bei den Verhandlungen zum bilateralen Stromabkommen eine vollständige Marktöffnung. Wettbewerbsbehindernde, administrierte Preise stehen dazu im Widerspruch.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.06.2012

Gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) – sowie gemäss Artikel 7 StromVG nach einem allfälligen zweiten Marktöffnungsschritt – gilt der Grundsatz, dass die Betreiber der Verteilnetze die notwendigen Massnahmen treffen, sodass die festen Endkunden ihren Strom zu einem angemessenen Tarif erhalten. In Artikel 4 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) ist zurzeit festgehalten, dass sich ein angemessener Tarif am Minimum der Gestehungskosten einer



effizienten Produktion inklusive langfristiger Bezugsverträge und an den Marktpreisen ausgerichtet. Der Bundesrat befürwortet sowohl grundsätzlich als auch im Rahmen der Umsetzung des zweiten Marktöffnungsschrittes eine marktkonformere Ausgestaltung der Grundversorgung durch an den Marktpreisen orientierte Stromtarife.

Der Bundesrat befürwortet auch, dass der Kapitalzinssatz für die Stromnetze vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 durch einen nachhaltigen Ansatz bestimmt wird, der langfristige Planungssicherheit für die Netzbetreiber gewährleistet und stärker an die Anforderungen des Kapitalmarktes angepasst wird, um zusätzliche Investitionen ins Netz zu ermöglichen. Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen des WACC (Weighted Average Cost of Capital) ist deswegen zwingend vorzusehen. Die Überprüfung umfasst dabei auch alternative Modelle wie zum Beispiel eine separate Erhöhung des WACC für Neuinvestitionen. Aus formalen Gründen will der Bundesrat aber zunächst die Überprüfung der Berechnungsgrundlagen abwarten, bevor er sich im Sinne der Motion für eine vollumfängliche Erhöhung der Kapitalzinsen für Stromnetze ausspricht. Zur Frage der zukünftigen Höhe des Kapitalzinssatzes und der damit verbundenen Investitionsanreize wird sich der Bundesrat im Rahmen einer Revision der WACC-Methode zur Ermittlung der maximal anrechenbaren Kapitalkosten äussern.

Der Bundesrat beantragt die Annahme von Ziffer 1 (Marktpreise bei den Elektrizitätstarifen) und die Ablehnung von Ziffer 2 (Erhöhung der Kapitalzinsen für die Stromnetze) der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 01.06.2012

Der Bundesrat beantragt die Annahme von Ziffer 1 (Marktpreise bei den Elektrizitätstarifen) und die Ablehnung von Ziffer 2 (Erhöhung der Kapitalzinsen für die Stromnetze) der Motion.

Kommissionsberichte

19.10.2012 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

15.06.2012	Nationalrat Punkt 1: angenommen; Punkt 2: abgelehnt.
13.12.2012	Ständerat Annahme
29.09.2022	Ständerat Abschreibung Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 21.047.
15.03.2023	Nationalrat Abschreibung Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 21.047.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Aebi Andreas, Gasser Josias F., Grunder Hans, Guhl Bernhard, Haller Vannini Ursula, Müller-Altarmatt Stefan, Wasserfallen Christian, Ziörjen Lothar



Links

Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#)

